



## **Beleg der Dr. Şahin help gGmbH, Köln, für den vereinfachten Spendennachweis gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStDV**

### **Vereinfachter Spendennachweis**

Nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStDV (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) genügt für einzelne Spenden bis zu einem Betrag von **EUR 300,00** als Zuwendungsnachweis für das Finanzamt des Spenders der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts über die Spende sowie ein Ausdruck dieses nichtamtlichen Belegs.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Köln-Altstadt, Steuernummer 214/5853/1692, mit Bescheid vom 13. Juni 2025 nach § 60a Abs. 1 AO gesondert festgestellt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nach unserer Satzung nur zur Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO), Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO), Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO), Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO), Katastrophen- und Zivilschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 AO), Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO), sowie zur Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO) verwendet wird.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine **Spende** und nicht um den Ersatz von Aufwendungen.

Dr. Yavuz Şahin  
Geschäftsführer

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Eine Zuwendungsbestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als fünf Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als drei Jahre seit Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).